

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Frau Wahl/Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2347/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Aufkommen von Verpackungsmüll, Teil 2; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl,
sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie und in welcher Frequenz wird das Einhalten der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Mehrwegangebotspflicht kontrolliert?**
- 2. Sind der Stadtverwaltung Gastronomiebetriebe bekannt, welche diese Mehrwegangebotspflicht noch nicht umgesetzt haben? Bitte geben Sie den prozentualen Anteil von allen betroffenen Gastronomiebetrieben an.**

Der Inhalt Ihrer Frage 1 und 2 betreffen Angelegenheiten nach § 16 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Diese gehören gemäß § 14 Abs. 3 ThürAGKrWG dem übertragenen Wirkungskreis an.

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Die Beantwortung dieser Fragen unterbleibt daher.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Seite 1 von 2

3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die mögliche Einführung einer Erfurter Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen / -geschirr inkl. -besteck vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des BVerwG vom 24. Mai 2023 – mit Blick auf eine mögliche Verpackungsmüllreduzierung und damit Senkung der öffentlichen Entsorgungskosten?

Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass die Klägerin in dem von Ihnen angeführten Verfahren Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt hat. Es ist daher abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Bestand haben wird.

Die Einführung einer solchen Lenkungssteuer ist sicherlich positiv zu bewerten. So hat nach eigenen Aussagen, die Einführung der Verpackungssteuer in der Stadt Tübingen zu einem Rückgang der Verpackungsmüllmenge in den Papierkörben und auf den öffentlichen Flächen geführt. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Einführung einer neuen Steuer-/Abgabenart mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden ist, für deren Umsetzung zusätzliche Personal- und Sachkosten benötigt werden. Die personellen und sachlichen Voraussetzungen hierfür können aktuell von der Verwaltung nicht geschaffen werden.

Auch führt die Einführung einer Verpackungssteuer nicht zu einer Verringerung der öffentlichen Entsorgungskosten der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Leerung der Papierkörbe und Einsammlung von Kleinstmüll von öffentlichen Flächen ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung. Eine signifikante Senkung der Kosten für die Papierkorbleerung ist nicht zu erwarten, da die Entsorgungskosten nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten für die Papierkorbleerung ausmachen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein